



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 2/2017 vom 16. Januar 2017

### **Inhalt:**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung des Sperrgebiets bei niedrigpathogener aviärer Influenza**

---

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Bekanntmachung des Sperrgebiets bei niedrigpathogener aviärer Influenza**

### **Tierseuchenrechtliche Anordnung**

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des §§ 48 und 49 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- des § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) (LTierSG),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) und

- des § 2 Nr. 2 und 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 61, 62, 63, und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 311) (LVwVG)

wird bekannt gemacht, dass die niedrigpathogene aviäre Influenza

in der Stadt Wörth am Rhein im Landkreis Germersheim ausgebrochen ist.

Die amtliche Feststellung erfolgte am 11.01.2017 durch die Kreisverwaltung Germersheim.

Daher ergeht folgende **tierseuchenrechtliche Anordnung**:

### I. Sperrgebiet:

Es wird ein Sperrgebiet gebildet.

Zum Sperrgebiet wird folgendes Gebiet in der Stadt Wörth und der Ortsgemeinde Jockgrim im Landkreis Germersheim erklärt:

Die Grenze des Sperrgebietes beginnt an der östlichen Schnittstelle K 25 und B 9 und folgt der B9 an östlicher Seite in Richtung bis 20 Meter nördlich der nachfolgenden Brücke. Von hier ab folgt sie entlang des Feldweges, der nördlich der Gewanne Maierhöfel entlang führt, bis zur nächsten Feldwegkreuzung. Die Grenze verläuft von hier ab direkt oberhalb des nördlichen Althreinarms bis zum Industriegleis im Landeshafen. Von hier an, folgt sie nach Süden immer dem Gleis entlang. Ab dem Schnittpunkt des Gleises mit der B9 im Süden verläuft die Grenze des Sperrgebiets entlang des nördlichen Baggerseeufers weiter.

Das nördliche Baggerseeufer um 60 Meter nach Westen verlängernd, trifft sie auf die Hagenbacher Straße. Die Grenze des Sperrgebiets folgt nun entlang der Hagenbacher Straße nach Norden und geht in die Straße Im Bächl über. Sie folgt der Straße Im Bächl und biegt nach Westen in die Max-Bergmann-Straße ab. Die Grenze folgt dieser Straße bis zur Kreuzung mit der Kastanienstraße. Nördlich der Hausnummer 2 der Kastanienstraße verläuft die Grenze nach Westen in den Fußweg, der in die Straße Im Bergfeld übergeht und folgt nach Westen. Die Grenze folgt der Straße Im Bergfeld bis zur Kreuzung mit der Dorschbergstraße. Sie folgt der Dorschbergstraße nach Westen bis zur Kreuzung mit der Hans-Martin-Schleyer-Straße. Die Grenze verläuft entlang der Hans-Martin-Schleyer-Straße und kreuzt sie bis sie die Marktstraße erreicht. Sie folgt der Marktstraße nach Norden und biegt nach Osten in die Tannenstraße ab. Nach der Kreuzung der Tannenstraße mit der Buchenstraße verläuft sie nach Norden bis sich die Buchenstraße mit der Birkenstraße kreuzt. Hier biegt sie nach Westen in die Sackgasse ab und verläuft entlang der letzten westlichen Bebauung bis sie zur Bahnlinie in Richtung Kandel abbiegt. Sie folgt der Bahnlinie nach Westen bis zur Kreuzung

mit der Badallee. Sie folgt der Badallee in Richtung Norden bis zum Graben nördlich der Straße Im Schnabel. Weiterhin folgt sie diesem Graben erst in östlicher, dann in nördlicher Richtung, bis zum Feldweg zwischen 3. und 4. Gewanne (Schlecht-Mittelbruch). Sie verläuft entlang dieses Feldweges in südöstlicher Richtung bis zu einer starken südwestlichen Abknickung und von dort aus westlich in gerader Linie bis zum Schnittpunkt mit der L 540. Sie folgt der L 540 in Richtung Nordosten bis zur Schnittstelle mit der K 25 und dann der K 25 östlich bis zur Schnittstelle mit der B9.

## **II. Maßnahmen im Sperrgebiet:**

### **A. Es werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

Die Kreisverwaltung führt in den im Sperrgebiet gelegenen Beständen, die Erwerbszwecken dienen, gemäß § 48 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. Kapitel IV Nummer 8.19 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG folgende Maßnahmen durch:

- a) Überprüfungen der Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebs;
- b) Klinische Inspektion jeder Produktionseinheit, einschließlich einer Bewertung ihrer klinischen Vorgeschichte sowie klinischer Untersuchungen des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Spezies, insbesondere krank erscheinender Vögel;
- c) Die Standardproben sind jeder Produktionseinheit zu entnehmen;
- d) Die zuständige Behörde muss auf der Grundlage des Ergebnisses einer Risikobewertung über eine zusätzliche amtliche Überwachung in Form von klinischen Inspektionen und Probenahmen für Laboruntersuchungen in ausgewählten Haltungen, Kompartimenten oder Produktionsarten entscheiden.

### **B. Es werden die folgenden Hinweise gegeben:**

Für das Sperrgebiet gilt gemäß § 48 Abs. 4 GeflPestSchV Folgendes:

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel dürfen aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;

4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zudem gilt gemäß § 48 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 und 5 GeflPestSchV:

- Wer im Sperrgebiet Geflügel hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Kreisverwaltung kann nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 2 der GeflPestSchV Ausnahmen genehmigen.
- Tierhalter haben der Kreisverwaltung unverzüglich die Anzahl
  - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
  - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

Weiterhin gilt im Sperrgebiet, dass die Kreisverwaltung Germersheim für im Sperrgebiet gelegene Bestände serologische und virologische Untersuchungen anordnen kann (§ 48 Abs. 6 GeflPestSchV).

### **III.**

#### **Ausnahmen von der Sperrgebietsregelung**

- (1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von
  1. Säugetieren, die nicht mit im Bestand oder der sonstigen Vogelhaltung gehaltenen Vögeln in Kontakt gekommen sind,

2. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachtstätte, soweit sichergestellt ist, dass die für die bezeichnete Schlachtstätte zuständige Behörde spätestens 24 Stunden vor dem Versand des Geflügels über den Versand unterrichtet wird und die für die bezeichnete Schlachtstätte zuständige Behörde die für die Geflügelhaltung zuständige Behörde unverzüglich über die durchgeführte Schlachtung unterrichtet,
3. Geflügel in einen Bestand im Inland, soweit sichergestellt ist, dass
  - a) der Bestimmungsbestand amtlich überwacht wird,
  - b) das Geflügel mindestens 21 Tage in diesem Bestand verbleibt und
  - c) in dem Bestand anderes Geflügel nicht gehalten wird,
- 3a. Eintagsküken in einen Bestand im Sperrgebiet,
4. Eintagsküken in einen Bestand im Inland, soweit sichergestellt ist, dass
  - a) die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllt werden oder
  - b) die Eintagsküken aus Bruteiern geschlüpft sind, die aus Geflügelbeständen von außerhalb des Sperrgebiets stammen, und die Eintagsküken in der Brüterei nicht mit Bruteiern oder Eintagsküken aus dem Sperrgebiet in Kontakt gekommen sind,
5. Bruteiern, die in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Brüterei im Inland befördert werden, soweit sichergestellt ist, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden und die Rückverfolgbarkeit der Bruteier gewährleistet ist,
6. Konsumeiern, die in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden,
7. Eiern, die in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte nach Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verbracht und dort nach Maßgabe des Anhangs II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden,
8. Gülle oder Einstreu zur Behandlung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.  
Abweichend von Satz 1 Nummer 5 bis 7 kann die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen.

(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die zuständige Behörde die Genehmigung insbesondere mit der Auflage verbinden, dass der Geflügelbestand oder die sonstige Vogelhaltung

1. frühestens 21 Tage nach Beendigung der Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG und deren Abnahme durch die zuständige Behörde und
2. nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach § 52 Absatz 1 mit Vögeln wiederbelegt werden darf.

(2) Abweichend von § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 kann die zuständige Behörde die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 33 entsprechend.

#### **IV.**

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **V.**

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Germersheim, Hauptstr. 25, Zimmer Nr. 104, in Germersheim aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

#### **Begründung zu den oben stehenden Anordnungen:**

Am 11.01.2017 wurde im Landkreis Germersheim in einem Geflügelbestand in der Stadt Wörth am Rhein der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Gemäß § 48 GeflPestSchV legt die zuständige Kreisverwaltung um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort ein Sperrgebiet fest unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie des Vorhandenseins von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Der Radius des Sperrgebiets beträgt mindestens 1 km. Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus § 48 der GeflPestSchV.

Bei einer Weiterverbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen für Geflügelhalter und angeschlossene Wirtschaftsbereiche und Handelsrestriktionen seitens der Europäischen Union und von Handelspartnern aus Drittländern zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind daher alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Weiterverbreitung der Seuche verhindern. Die Interessen des Einzelnen haben hierbei hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Unter Abwägung der o. a. Kriterien, insbesondere der Überwachungsmöglichkeiten, sind die Maßnahmen folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

#### **VI.**

## **Sofortiger Vollzug**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des TierGesG entfällt. Darüber hinaus gilt § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO.

## **Begründung zu VI.**

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Gleiches gilt nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des TierGesG für die Anfechtung der Anordnung einer Maßnahme nach § 37 Satz 1 des TierGesG, die auf § 38 Abs. 11 des TierGesG gestützt ist. Beide Regelungen sind hier einschlägig.

Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Geflügelpest verbundenen Gefahren und wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest.

Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Geflügelpest und der im Falle ihres Auftretens damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Verluste, müssen die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter und somit auch deren Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und eine effektive Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Abs. 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

## **VII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de) (Impressum) aufgeführt sind.

Germersheim, den 16.01.2017

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 16.01.2017 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: [presse@kreis-germersheim.de](mailto:presse@kreis-germersheim.de), Internet: [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)